

Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

Seit dem 01.07.2010 besteht die Möglichkeit, dass jeder sein bereits bestehendes Konto in ein Pfändungsschutz-Konto umwandeln kann. Der Antrag ist bei der kontoführenden Bank oder Sparkasse zu stellen.

1. Was ist ein P-Konto?

Das Kontoguthaben ist für P-Konto unabhängig von der Art der Gutschriften automatisch bis zu einem monatlichen Sockelbetrag pfändungsfrei. Der gesetzliche Freibetrag liegt für den Kontoinhaber derzeit bei **1.178,59 €**, Stand 01.07.2019. Die unpfändbaren Beträge erhöhen sich für den Kontoinhaber

- bei einer unterhaltsberechtigten Person auf **1.622,16 €**
- bei zwei unterhaltsberechtigten Personen auf **1.869,28 €**
- bei drei unterhaltsberechtigten Personen auf **2.116,40 €**
- für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um **247,12 €**

2. Wer kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann, die ein Konto auf ihren Namen führt, kann bei einer Bank oder Sparkasse ein pfändungsfreies Konto beantragen. Die Umwandlung eines gemeinschaftlichen Kontos z. B. von Eheleuten ist nicht möglich.

3. Warum ist ein P-Konto sinnvoll?

Ab dem 01.01.2012 existiert ein Pfändungsschutz nur noch für P-Konten. Lediglich in Sonderfällen muss ein weitergehender Beschluss beim zuständigen Amtsgericht erwirkt werden.

4. Wo erhalte ich eine P-Konto Bescheinigung, wenn ich für Personen unterhaltsberechtigt bin?

Banken und Sparkassen können auf Antrag nur den Sockelbetrag bei einem Pfändungsschutzkonto berücksichtigen. Wenn ich für Personen unterhaltspflichtig bin z. B. für die Ehefrau/Ehemann und eigene Kinder, so kann ich mich an Schuldnerberatungsstellen, Sozialämter oder die Familienkasse wenden, um mir eine entsprechende Bescheinigung ausstellen zu lassen.

5. Welche Nachweise muss ich vorlegen, um die Bescheinigung zu erhalten?

- Einkommensnachweise
- Geburts- und Heiratsurkunden
- Nachweis über geleisteten Unterhalt für Kinder die außerhalb des eigenen Haushaltes leben
- Bankverbindung

6. Welche Kosten entstehen mir?

Die Umwandlung in ein P-Konto bei ihrer Bank oder Sparkasse ist kostenfrei. Es dürfen auch keine zusätzlichen Kontoführungsgebühren erhoben werden.

Die P-Konto Bescheinigung wird ihnen ebenfalls kostenlos von Schuldnerberatungsstellen, Sozialämtern und Familienkassen ausgestellt.